

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

52 (24.8.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches
Verfündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 52.

Freitag, den 24. August

1917.

Verordnung.

(Vom 1. August 1917.)

Die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917, betreffend die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 507), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 12, 21, 29, 45, 46, 47, 52, 62, 68, 69, 70 und 72 ist der Landeskommissar. Zuständige Behörde ist das Bezirksamt. Dieses ist auch befugt, über Zeit, Art und Ort des Ausdrehens, sowie über Anzeigebefugnisse und Feststellung des Drukscheregebnisses Anordnungen zu treffen. Hinsichtlich der Kommunalverbände sind die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 1. August 1917, Kommunalverbände betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 266), maßgebend.

§ 2.

Die beim Statistischen Landesamt errichtete „Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl“ hat als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 65 der Bundesratsverordnung den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände zu beaufsichtigen. Die Kommunalverbände verkehren mit der Reichsgetreidekasse durch Vermittlung der Landesvermittlungsstelle.

§ 3.

Die „Badische Futtermittelvermittlung“ nimmt die Unterverteilung der den Kommunalverbänden des Großherzogtums in ihrer Gesamtheit zukommenden Kleie vor und verkauft über die den Selbstwirtschaft treibenden Kommunalverbänden zugehende Kleie insoweit, als die einzelnen Kommunalverbände in ihrem Bezirk die Kleie nicht benötigen. Die Kommunalverbände verkehren mit der für die Verteilung der Kleie zuständigen Reichsstelle durch Vermittlung der Badischen Futtermittelvermittlung.

§ 4.

Die von dem Kommunalverband für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirks zu führende Wirtschaftskarte wird vom Ministerium des Innern auf Kosten der Kommunalverbände hergestellt.

Der Zweck der Wirtschaftskarte ist die möglichst genaue Feststellung der Ernteerträge und des den Betriebsunternehmern zugehenden Eigenverbrauchs sowie des ihnen auferlegten Lieferungsfolles. Die Kommunalverbände können noch weitere Angaben, als sie nach dem Vordruck des Ministeriums des Innern vorgegeben sind, in die Wirtschaftskarte aufnehmen.

§ 5.

Die Bürgermeisterämter haben eine Selbstverforgerliste zu führen und eine Abschrift derselben monatlich dem Kommunalverband mitzuteilen. Die Selbstverforgerliste hat zu enthalten: die laufende Nummer der Einträge, Name und Wohnung des Betriebsunternehmers, Beginn und Ende der Selbstversorgung, die Zahl der der Wirtschaft des Selbstverforgers angehörenden Personen, den Tag der dem Selbstverforger jeweils erteilten Erlaubnis zum Ausmahlen oder Schrotten und die Menge, für welche diese Erlaubnis erteilt wurde.

§ 6.

Der Kommunalverband hat jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs die Mühle anzuweisen, in der er sein Brotgetreide und seine Gerste verarbeiten lassen darf. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbands zulässig.

§ 7.

Die Selbstverforger dürfen Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Orzwe, Geranzen, Mäcken und ähnlichen Erzeugnissen nur insoweit verarbeiten oder verarbeiten lassen, als ihnen hierzu die Erlaubnis des Bürgermeistersamts ihres Wohnorts erteilt wurde. Die Erlaubnis (Mahlkarte oder Schrotkarte) ist schriftlich nach dem von der Landesvermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt aufgestellten Muster anzufertigen. Sie darf höchstens auf diejenige Menge lauten, welche der Selbstverforger für sich und die Angehörigen seiner Wirtschaft während zweier Monate verwenden darf.

§ 8.

Betriebe dürfen Früchte von Selbstverforgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in denjenigen Mengen annehmen, die durch die ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten, ordnungsgemäß ausgestellten Mahl- oder Schrotkarten belegt sind. Ohne Ausgehändigung der Mahl- oder Schrotkarten dürfen die Mühlen Getreide nicht annehmen. Der Müller hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahl- oder Schrotkarte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Ausmahlung das ebenfalls durch Wiegen festgestellte Ergebnis entsprechend dem Vordruck einzutragen. Abschnitt 1 der Mahlkarte (Schrotkarte) bleibt in seinem Besitz; am Schluss einer jeden Woche hat er die zurückbehaltenen Abschnitte dem Kommunalverband einzureichen. Abschnitt 2 der Mahlkarte (Schrotkarte) ist dem Selbstverforger mit dem Mehl usw. zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

Die Mühlen haben Mahlbücher nach dem von der Landesvermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt vorgeschriebenen Muster zu führen. Der Ueberbringer des Getreides und der Abholer der Mahlerzeugnisse haben in dem Mahlbuch die Eintragungen zu bescheinigen. Sie sind neben dem Müller für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich.

§ 9.

Vor dem Verbringen des Getreides zur Mühle und des Mahlguts von der Mühle sind die Säcke mit Anhängzetteln zu versehen, aus denen sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstverforgers ergeben. Der Anhängzettel hat an dem Getreidesack zu verbleiben, bis der Müller das Getreide ausmahlt. Die Lagerung des Getreides hat in der Weise zu erfolgen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist.

§ 10.

Die Kommunalverbände haben in den Wirtschaftskarten die Einträge hinsichtlich der Erntekontrolle, der Ablieferungskontrolle, der Viehliste sowie der Saatkontrolle entsprechend dem Vordruck zu fertigen.

Die Ablieferungsschuldigkeit, wie sie sich aus der Erntekontrolle ergibt, haben die Kommunalverbände so bald wie möglich den einzelnen Betriebsunternehmern schriftlich gegen Behändigungsschein mit dem ausdrücklichen Bemerkeln mitzuteilen, daß es sich um eine Mindestablieferung handelt, deren Erhöhung im Falle eines höheren Ertrags oder geringerer Abzüge vorbehalten bleibt, und deren Herabminderung nur erfolgen kann, wenn ein Betriebsunternehmer den Nachweis eines geringeren Ertrags oder berechtigter höherer Abzüge erbringt.

§ 11.

Die Kommunalverbände haben die Ablieferungsschuldigkeit der einzelnen Betriebsunternehmer nach dem von der Landesvermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt aufgestellten Muster gemeindeweise zusammenzustellen (Gemeindeliste). In die Gemeindeliste sind die Ablieferungen nach Fruchtarten getrennt wöchentlich einzutragen.

E. V.
d.
unge
otheken-
potheke.
blt sich
ng im
d Bla-
Del-
en ind
rbeiten.
th.
nfe 16.
rwagen
eiserne
3. St.
ienst.
1917.
nt: Herr
hard.
shard.
Derfelbe.
Ba g.
ur Ba g.
Derfelbe.
lbe.
Ba g.
ud.
in.
nglings-
be.
berberei-
einfaht.
C. Kopp.
C. Kopp.
erier.
lbe.
d. C. Kopp.
be.
zige.
is Kaiser.
Henrich
rmeister.
ie, Fabrik-
h, Fabrik-
partmann.
Schrift-
Josephine
Durlach.
st, Großh.
hil, und
ittemann.
ft, ledig.
r, Unter-
erle, Ehe-
c, Ober-
t.
lott, Ehe-
hers Ernst
c, Ehefrau
es Gustav
2 J. a.
B. Karl
Landwirt.
chen Ver-
imtsbezirk

Den Gemeinden sowie den Kommissionären ist eine Abschrift der Gemeindefliste zuzustellen; auch ist den Gemeinden und nach Bedarf auch den Kommissionären ein Auszug aus der Gemeindefliste über die wöchentlichen Ablieferungen mitzuteilen.

Eine Nachweisung über die Ablieferungsschuldigkeit der einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Bezirks und die tatsächlichen Ablieferungen ist von den Kommunalverbänden der Reichsgetreidestelle und der Landesvermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt wöchentlich einzureichen (Bezirksnachweisung).

§ 12.

Die Gemeinden haben namentliche Verzeichnisse der Brotartenempfänger zu führen, aus denen sich auch die Zahl der bewilligten Zufahrtarten ergibt. Die Endzahlen der Brotartenliste sind dem Kommunalverband bis zum 10. jeden Kalendermonats mitzuteilen.

§ 13.

Die Bäcker und Mehlhändler sind verpflichtet, den Verbrauch an Mehl wöchentlich festzustellen und nach näherer Bestimmung des Kommunalverbandes in eine Mehlverbrauchsrechnung einzutragen, die dem Kommunalverband einzureichen ist. Bei auffallenden Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten hat der Kommunalverband sofort eine Nachprüfung des Mehlverbrauchs und der zugrund gelegten Nachweisung vorzunehmen.

Der Kommunalverband überträgt die Anzeigen der Bäcker und Mehlhändler in eine Mehlverbrauchsliste; die Summe des Mehlverbrauchs, die sich aus der Mehlverbrauchsliste des Kommunalverbandes ergibt, ist der Reichsgetreidestelle mit der Meldeanforderung oder der Mehlverbrauchsanzeige zu berichten.

§ 14.

An Brot darf nur Roggenbrot hergestellt werden; für Kranke ist die Bereitung von Wasserwed und Zwieback zulässig.

§ 15.

Roggenbrot ist in Stücken von 750 und 1500 Gramm zu bereiten und mit der Differ zu bezeichnen, die dem Monatsstag seiner Herstellung entspricht. Das vorgeschriebene Gewicht muß das Brot am Tage nach der Herstellung aufweisen, der Tag der Herstellung ist auf dem Brote zu vermerken.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Herstellung von Brot in privaten Haushaltungen, auch wenn für sie das Ausbacken des Teigs in einer Bäckerei erfolgt.

§ 16.

Die Kommunalverbände können die Herstellung von Wasserwed und Zwieback für Kranke auf bestimmte Betriebe beschränken. Die Abgabe dieser Ware darf nur gegen einen besonderen, vom Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle ausgestellten Ausweis erfolgen. Hierbei sind die vom Ministerium des Innern erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 17.

Das Bereiten von Kuchen, welche inländisches Weizen- oder Roggenmehl enthalten, ist verboten. Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Obstkuchen in privaten Haushaltungen keine Anwendung.

§ 18.

Den Bäckereien ist die Herstellung oder Verabfolgung von Kuchen, auch wenn sie inländisches Roggen- oder Weizenmehl nicht enthalten, sowie von sonstigem Gebäck, dessen Bereitung in Konditoreien üblich ist, verboten. Das Ausbacken des in privaten Haushaltungen hergestellten Teigs für Obstkuchen ist jedoch den Bäckereien gestattet.

Als Bäckereien im Sinne dieser Bestimmung gelten diejenigen gewerblichen Betriebe, welche Brot zum Verkauf herstellen.

§ 19.

Die Vorschriften der §§ 14—18 finden keine Anwendung :

1. auf die von Kek-, Zwieback-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfefferkuchen- oder Lebkuchensfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert wird,

2. auf ausländisches oder aus ausländischem Getreide im Inland hergestelltes Mehl, soweit die Einfuhr nach dem 31. Januar 1915 erfolgt ist.

§ 20.

Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung Brotgetreide oder Mehl im Besitz hat, welches der Verbrauchsregelung deshalb entzogen sein soll, weil es angeblich nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt oder aus solchem Getreide im Inland hergestellt ist, hat dies am 16. August 1917 dem Kommunalverband unter Angabe der Menge, der Art und der Beschaffenheit der Ware und der Gründe, aus denen sie der Verbrauchsregelung nicht unterliegt, unter Vorlage des Nachweises hierfür anzuzeigen. Wer künftig solches Brotgetreide oder Mehl in den Kommunalverband einführt, hat die gleiche Anzeige innerhalb 24 Stunden nach der Einfuhr dem Kommunalverband zu erstatten.

Der Kommunalverband hat zu prüfen, ob das Brotgetreide oder Mehl tatsächlich der Verbrauchsregelung nicht unterliegt und ob die Vorschriften des § 1 der Bundesratsverordnung vom 11. September 1915, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 589, 1916 Seite 147), beachtet sind.

§ 21.

Händler und Verarbeiter, welche Brotgetreide oder Mehl im Sinne des § 20 dieser Verordnung besitzen, müssen ein Lagerbuch führen, aus dem der Eingang der Ware, sowie deren Einhandpreis frei Lager zu ersehen ist. Hinsichtlich des Ausgangs der Ware haben die Großhändler und Zwischenhändler Tag, Art, Menge und Verkaufspreis, die Kleinverkäufer die täglich verkaufte Menge und den erzielten Preis, welcher bei Abgabe an die Verbraucher den vom Kommunalverband festgesetzten Höchstpreis für inländisches Mehl nicht übersteigen darf, und die Verarbeiter den täglichen Verbrauch unter Bezeichnung der daraus hergestellten Waren im Lagerbuch zu vermerken.

Brot aus ausländischem Mehl darf nur zu dem vom Kommunalverband für inländisches Brot festgesetzten Höchstpreis abgesetzt werden.

§ 22.

Diese Verordnung tritt am 16. August 1917 in Kraft.

Auf den gleichen Tag treten die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 11. August 1916 und 21. März 1917, den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1916 Seite 219, 1917 Seite 75) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 1. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Schäbly.

Fundgut betr.

In den nachstehend genannten Gemeinden des diesseitigen Amtsbezirks wurden im 1. Halbjahr 1917 die jeweils beigesetzten Gegenstände gefunden und können solche bei dem betreffenden Bürgermeisteramt — Fundbüro — von dem rechtmäßigen Eigentümer jederzeit abgeholt werden, wobei wir jedoch aufmerksam machen, daß nach § 973 des B.G.B. der Finder mit dem Ablauf eines Jahres nach Erstattung der Anzeige bei der Polizeibehörde das Eigentumsrecht an der Sache erwirbt.

Durlach: 30 M. in Papier 1 Geldbeutel mit 20 M. 54 Pf. 1 Geldbeutel mit 5 M. 72 Pf. 5 Fünfmarktscheine. 1 Geldbeutel mit 4 M. 1 Geldbeutel mit 6 M. 1 Saß Kartoffel (1 Ztr).

Aue: 1 Geldbeutel mit 2 Fünf- und 1 Einmarkschein. Grödingen: 1 Brieftasche mit 11 M. 1 Geldbeutel mit 6 M. 93 Pf. 1 Halskette mit Anhänger.

Grünwettersbach: 1 Geldbeutel mit 12 M. 60 Pf. Söllingen: 1 Geldbeutel mit 2 M. 84 Pf. 1 Geldbeutel mit 1 M. 28 Pf.

Weingarten: 1 Lederbrustbeutel mit 14 M.

Durlach, den 3. August 1917.
Großherzogliches Bezirksamt.

(Nr. 5958.) Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte.

Vom 24. Juli 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:

| | |
|---|------|
| bei Erbsen | 70 M |
| bei Bohnen | 80 M |
| bei Linen | 85 M |
| bei Ackerbohnen | 60 M |
| bei Peluschnen | 60 M |
| bei Saatwicken (<i>Vicia sativa</i>) | 50 M |
| bei Winter-, Sand- oder Bittelwicken (<i>Vicia villosa</i>) | 45 M |
| bei Vogelwicken (<i>Vicia craca</i>) | 28 M |

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse. Er darf 55 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2.

Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- a) die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und trockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 68 Mark zu zahlen;
- b) für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen: bei gelben und grünen Viktoriaerbsen, sowie großen grauen Erbsen 65 Mark für den Doppelzentner, bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 63 Mark für den Doppelzentner, bei weißen, gelben und braunen Bohnen 75 Mark für den Doppelzentner, bei Linen 80 Mark für den Doppelzentner;
- c) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei faser- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3.

Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 4.

Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) in Verbindung mit Art. IV der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 981) maßgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Höchstpreise für Säcke nicht übersteigen darf.

§ 6.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Zinseszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7.

Beim Umsatz von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle, nicht die Auslagen für Säcke (§ 5) und für die Fracht von dem Abnahmeorte, sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsefaatgut), und für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 9.

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

- für die erste Abfaat bis zu 30 Mark
- für die zweite Abfaat bis zu 25 Mark
- für die dritte Abfaat bis zu 20 Mark

für den Doppelzentner. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei nicht anerkanntem Saatgut (Handelsaatgut) dürfen dem Höchstpreis bis zu 15 Mark für den Doppelzentner zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht einbegriffen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 10.

Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Futterzwecken.

§ 11.

Die in dieser Verordnung, sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts:

In Vertretung:
von Braun.

Höchstpreise für Kartoffeln betreffend.

I. Nach unserer Bekanntmachung vom 8. April 1917 (Nr. 98 des Staatsanzeigers vom 11. April 1917) darf der Preis für die Tonne (20 Zentner) Kartoffeln aus der Ernte 1917 beim Verkauf durch den Erzeuger, falls die Lieferung nach dem 14. September 1917 erfolgt, 120 Mark nicht übersteigen. Dieser Höchstpreis von 6 M. für den Zentner schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Orts, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst ein.

II. Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 19. März 1917 über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh (R.G.Bl. S. 243) und auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 (R.G.Bl. 1914 S. 516, 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253) werden, soweit erforderlich, mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle, die Preise für den Verkauf von Kartoffeln aus der Ernte 1917 durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, falls die Lieferung nach dem 14. September 1917 stattfindet, wie folgt festgesetzt:

1. beim Verkauf in Mengen bis zu 12 Zentner (beim Verkauf in Mengen über 12 Zentner gelten die Bestimmungen unter 1):

- a) ab Acker oder Keller auf höchstens 6 M. für den Zentner;
- b) frei Verladestelle des Versandortes einschließlich der Kosten des Einladens dafelbst auf höchstens 6,80 M. für den Zentner;

2. bei Lieferung der Kartoffeln durch den Erzeuger vor das Haus des Verbrauchers ohne Rücksicht darauf, in welchen Mengen die Kartoffeln geliefert werden, auf höchstens 6,80 M. für den Zentner.

3. Die Kommunalverbände sind befugt, geringere Höchstpreise, als sie hiernach bestimmt sind, festzusetzen.

III. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Karlsruhe, den 15. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Pfisterer.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 geben wir hierdurch bekannt, daß der Handel mit 1917er Obst- und Beerenweinen aller Art so lange verboten ist, bis wir Höchstpreise für den Hersteller, Großhandel, Kleinhandel und den Ausschank festgesetzt haben.

Früh- und getriebene Verkäufe in 1917er Obst- und Beerenweinen aller Art werden hierdurch für ungültig erklärt.

Bei Festsetzung der Höchstpreise für 1917er Beerenweine wird bestimmt werden, daß Beeren-, Kirchen- und Rhabarberweine früherer Jahrgänge nur zu wesentlich niedrigen Preisen abgesetzt werden dürfen.

Berlin, den 1. August 1917.
Kriegsbeschaffung für Wein- und Obstverteilung, G. m. b. H. (Nr. 5993) Verordnung über Druckprämien für Hafer und Gerste.

Vom 11. August 1917
Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) bestimme ich:

§ 1.

Die durch § 1 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) festgesetzte Druckprämie von 60 Mark für die Tonne bleibt für Hafer und Gerste aus der Ernte 1917 bis auf weiteres bestehen, auch soweit die Ablieferung nach dem 15. August 1917 erfolgt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung: von Braun.

Bekanntmachung.

Unsere Feinde versuchen, Flugchriften deutschfeindlichen Inhalts im Inland zu verbreiten. In neuester Zeit bedienen sie sich ihrer Flieger zur Verbreitung oder befestigen die Flugschriften an Freiballons aus wasserdichtem Papier, welche im Feindesland aufgelassen werden und zum Niedergehen im Inland bestimmt sind.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

1. Wer derartige Flugschriften auffindet oder in Besitz hat, hat unverzüglich der nächsten militärischen Dienststelle oder Gendarmeriestation Kenntnis zu geben und sämtliche Flugschriften und sonstigen Fundstücke dafelbst abzuliefern.
2. Diefelbe Verpflichtung der Meldung und Ablieferung besteht für denjenigen, welcher Abschriften gefertigt oder im Besitz hat.
3. Eine gleiche Anzeigepflicht liegt endlich demjenigen ob, der glaubhaft Kenntnis davon hat, daß Flugschriften oder Abschriften solcher oder andere Fundstücke dieser Art sich im Besitz dritter Personen befinden.
4. Wer diesem Gebot zuwiderhandelt oder zur Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.
5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1916

Der kommandierende General:

Freiherr von Mantensfel, General der Infanterie.

Vorstehendes bringen wir wiederholt zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach, den 9. August 1917

Großherzogliches Bezirksamt.

Der Abwesenheitspfleger Wagner Philipp Schwender alt in Königsbach hat beantragt, die verschollenen Johannes Schaefer, geb. am 9. III. 1830, Karl Schaefer, geb. am 19. VII. 1833, Johann Fränke, Johann Sohn, geb. im Jahre 1833 zu Königsbach, zuletzt wohnhaft in Königsbach, für tot zu erklären. Die bezeichneten Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf Mittwoch, den 20. März 1918, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht: anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. In Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergäht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen. Durlach, den 17. August 1917. Gerichtsschreiberei Großherzoglichen Amtsgerichts.

Großh. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.

Beginn des Schuljahres 1917/18 Dienstag, 16. Okt. 1917.

I. Allgemeine Abteilung (Vorbereitung für II. Abt. 1. Jahr); II. Fachabteilungen (mit Lehrwerkstätten) für Architektur, Bildhauerei, Eisenarbeiten, Dekorationsmalen, Glasmalen, Keramik, Musterzeichnen; III. Zeichenlehrerabteilung; IV. Winterkurs für Dekorationsmalen; V. Abendsschule Zeichnen, Entwerfen, Modellieren, Altzeichnen; Abt. I, II, III und V für Schüler und Schülerinnen. Anmeldung schriftlich bis 15. September mit von der Direktion zu beziehenden Anmeldebogen Lehrplan unentgeltlich.

Aufnahme von Zöglingen in die Ackerbauschule Hochburg betr.

Das Schuljahr beginnt am 5. November. Die Aufzunehmenden müssen das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Kenntnisse eines guten Volksschülers besitzen, vollkommen gesund und für anhaltende Feldarbeiten körperlich hinreichend erstarbt sein.

Der Kurs ist zweijährig. Das Lehr- und Pensionsgeld für die ganze Lehrzeit beträgt 400 M. Zöglingen, welche die volle Lehrzeit zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, wird als Gegenwert für die von ihnen geleistete Arbeit an dem Lehrgeld der Betrag von 100 M. durch das Großh. Ministerium des Innern nachgelassen.

Anmeldungen sind längstens bis 1. Oktober schriftlich bei dem Anstaltsvorstand einzureichen. Denselben ist ein Geburtschein, ein Leumundszugnis des Aufzunehmenden, sowie die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormunds zum Besuche der Schule und zur Uebernahme der daraus erwachsenden Kosten anzuschließen.

Statuten werden auf Wunsch zugesandt.

Hochburg bei Emmendingen im August 1917.

Großh. Ackerbauschule: Th. Schittenhelm.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach, den 15. August 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.